

NW_GERICHTE VA 21 26 vom 23. September 2021

NW Gerichte, 2021-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_VA 21 26

FR: NW_GERICHTE VA 21 26 du 23 septembre 2021

IT: NW_GERICHTE VA 21 26 del 23 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Am 7. September 2021 wurde für A.__(Beschwerdeführer) durch ärztliche Einweisung eine fürsorgerische Unterbringung in der Luzerner Psychiatrie, St. Urban, verfügt.

E. 2

Mit Eingabe vom 11. September 2021 (Eingang 14. September 2021) erhob der Beschwerdeführer beim Verwaltungsgericht Nidwalden Beschwerde.

E. 3

Auf Anfrage hin teilte der zuständige Stationsarzt der Klinik St. Urban am 14. September 2021 mit, dass der Beschwerdeführer "abgängig" sei. In der Folge wurde er durch die Polizei wieder in die Klinik zurückgeführt. Mangels Selbstgefährdung wurde er darauf jedoch entlassen. Die Entlassung wurde am 23. September 2021 im Rahmen einer telefonischen Anfrage des Gerichts noch einmal bestätigt.

E. 4

Nachdem der Beschwerdeführer mittlerweile aus der Klinik entlassen wurde, hat er kein aktuelles schutzwürdiges Interesse mehr an der Überprüfung der Rechtmässigkeit der Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung (Urteil [des Bundesgerichts] 5A_302/2017 vom 20. April 2017, E. 3). Fällt das schutzwürdige Interesse im Laufe des Verfahrens dahin, wird von einem gegenstandslos gewordenen Prozess gesprochen und die Sache ist als erledigt abzuschreiben (Art. 26 Abs. 1 VRG NG 265.1; BGE 137 I 23 E. 1.3.1).

E. 5

Über Verfahrensabschreibungen kann präsidial entschieden werden (Art. 71 Abs. 2 GerG).

E. 6

Das gerichtliche Verfahren bezüglich fürsorgerischer Unterbringung ist kostenlos (Art. 44 Abs. 1 EG ZGB [NG 211.1]).

3 ■ 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.